



AUFENTHALTSERLAUBNIS ZU STUDIENZWECKEN

§ 16 AUFENTHALTSGESETZ (AUFENTHG)

Grundsatz:	Vorzulegen bzw. nachzuweisen sind: (Die Auflistung ist nicht abschließend, im Einzelfall kann darüber hinaus noch die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein.)
<p>Einem Ausländer kann zum Zweck der Studienbewerbung und des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung einschließlich der studienvorbereitenden Maßnahmen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden.</p>	<p><u>Ersterteilung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes Antragsformular • gültiges Visum zu Studienzwecken* • gültiger Pass und Kopie • 1 aktuelles biometrisches Lichtbild • Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts und Kopie • Nachweis über Krankenversicherung und Kopie • Studienbescheinigung (Immatrikulationsbescheinigung/ Zulassungsbescheid) für Studierende <p>* außer USA, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, Schweiz</p> <p><u>Verlängerung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes Antragsformular • gültiger Pass und Kopie • 1 aktuelles biometrisches Lichtbild • Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts und Kopie • Nachweis über Krankenversicherung und Kopie • Immatrikulationsbescheinigung • bei überschrittener Regelstudienzeit: Bescheinigung von der Hoch- bzw. Fachschule über ordnungsgemäßes Studium, Erfolgsaussichten und voraussichtlicher Dauer • bei Zweckwechsel Bescheinigung der Hochschule, dass der Zweckwechsel empfehlenswert ist
An Gebühren sind zu entrichten:	<p><u>Bearbeitung/ Ersterteilung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • AE bis zu 1 Jahr: 100,00 € • AE über 1 Jahr: 110,00 € <p><u>Bearbeitung/ Verlängerung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • AE bis 3 Monate: 65,00 € • AE über 3 Monate: 80,00 € <p><u>Gebührenbefreiung:</u> Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge; Staatsangehörige der Schweiz; Ausländer, die ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten</p>

Beachten Sie bitte das Terminvorsprachesystem. Ihren Sachbearbeiter erreichen Sie nur nach vorheriger Terminabsprache!